

Ya  
2470



h



h. 74, 23.

Ya  
2470

Eines Ehrbarn Raths

**Der Stadt Dres-**  
**den Statuta vnd Ordnung von**  
vbermessiger Kleidung/Verlöbnuß/Hochzeit/  
Kindteufften / vnd andern Gastereyen/ auch Bes  
grebnuß vnkosten / auffgerichtet/

Anno M. D. XCV.







**Im Gottes**

Gnaden/Wir Friedrich  
Wilhelm / Herzog zu  
Sachsen / Vormund /  
vnd der Chur Sachsen

Administrator, Landgraffe in Düringen/  
vnd Marggraffe zu Meissen / Für vns  
vnd an stat des Hochgeborenen Fürsten/  
Herrn Johans Georgen / Marggraffen  
vnd Churfürsten zu Brandenburg / 2c.  
vnserß freundlichen lieben Oheimß /  
Schwagers / Herrn Vaters / Bruders  
vnd Gefatters / in gesambter Vormünd-  
schafft weiland Herrn Christians / Her-  
zogen vnd Churfürsten zu Sachsen / 2c.  
seliger löblicher gedechtniß / hinterlasse-  
nen Jungen Herrschafft / 2c. Bekennen  
für jeztermelte vnserer Junge Vettern/  
deren Erben vnd Nachkommen / vnd thun

A ij

fund

kund allermenniglichen/das vns vnser  
liebe Getrewen / der Rath zu Dresden/  
vnterthenigst zu erkennen geben. Nach  
deme sie sich aus besondern bewegenden  
vrsachen einer Ordnung / wie es bey  
der Bürgerschaft mit der Tracht / Klei-  
dung / Hochzeiten / Verlöbnußen / Kind-  
teufften / Begrebnüssen / vnd andern / da-  
selbst gehalten werden solte / mit einan-  
der vergliechen / vnd dieselbe schriftlich  
verfasset / auch vns solche fürtragen las-  
sen / Mit angeheffter vnterthener bitte /  
das wir in jetziger vnserer Administration  
vnd tragenden Vormündschafft / an-  
statt vnd von wegen vnser Jungen Bet-  
tern vnd Pflegesöhnen / der Herzogen  
zu Sachsen / 2c. erwehnete Ordnung  
gnedigst Confirmiren vnd bestetigen  
wolten / welche von wort zu wort  
hernach folget.

Ob



**S** wol des heiligen  
Römischen Reichs Poli-  
cey/ auch die Sechsischen Chur vnd  
Fürstlichen/ Alte vnd Neue/ im  
Druck gegebene offene Außschrei-  
ben vnd Mandata klare maß geben/ Wie sich ein  
jeder seinem Stande/ Ampt vnd Vermögen nach  
kleiden/ Verlöbnuß vnd Hochzeitkosten/ auch zu  
solchen Freudentenke vnd anders/ mit ersparung  
vnkosten/ anstellen vnd halten sol:

So ist doch leider solches bishero in der schwe-  
ren drangseligen thewren Zeit/ fürstehenden bes-  
orglichen Leufften des grausamen Feindes des  
Türcken/ vnd anderer anstossenden Völcker/ Ja im  
Römischen Reich selbst fürstehenden Zerrüttungen  
vnd Gefahr/ nicht in acht genommen noch betrach-  
tet worden. Wie dann sonderlichen in dieser Chur-  
fürstlichen Stadt vnd Behftung Dresden/ ein  
jeder fast seines gefallens/ vberfluß in Zehrung/  
Kleidung vnd andern getrieben/ wie er selbst ge-  
wolt/ vnd jimmer einer dem andern/ wo nicht vber-  
legen/ doch gleich sein wollen/ Welches nicht allein  
zerrüttung guter Policiey/ sondern/ wie die tegliche  
erfahrung mitbringet/ einem jedern zu seinem selbst

A iij

merckli

mercklichen schaden gereicht thut. Dahero dann/  
weil solches auch andere Städte beklagt / vnd in  
nehesten kurz nach einander gehaltenen Landtügen  
dieses eussersten Landschadens halben erinnerung  
geschehen / Der Durchlauchtigste / Hochgeborne  
Fürst vnd Herr / Herr Friedrich Wilhelm / Herzog  
zu Sachsen / Vormünd / vnd der Chur Sachsen  
Administrator, Landgraffe im Düringen / vnd  
Marggraffe zu Meissen / vnser gnedigster Herr /  
vnterm Dato Torgaw den dreissigsten May / diß  
lauffenden Fünff vnd Neunzigsten Jahres / die  
Städte dessen widerumb gnediglichen erinnert / mit  
befehlich / einen vngesehrlichen Begrieff einer neuen  
Ordnung / wie es an jedem ort zu halten sein solte /  
biß an Ihr S. Gn. zu machen.

Als hat empfangenem Befehl zu vnterthe-  
nigster gehorsamer folge / der Rath zu Dresden  
sich nachfolgender Punct vnd Artikel / wie ange-  
regten obermessigen Pracht in Kleidung vnd  
Zehrung allhier zu steuern / vnd  
darob beharlich zu halten /  
verglich.



Erstlich /



Erstlich /  
Von Kleidung vnd  
Schmuck der Rathspersonen vnd  
wolhabenden Bürger Weiber  
vnd Kinder.

**A**lser jetztbenannten  
Personen / so Bürgerrecht  
gewonnen / vnd dem Rath vnd ge-  
meiner Stadt mit Eydsplichten  
verwandt vnd zugethan / Weiber  
vnd Töchter mögen ein Sammete Mütze oder Pa-  
reth / ohne güldene oder Perlene gebreme / auch Sey-  
dene Röck von duppel Taffendt / Tobüen / Grob-  
grüen / Cartecken / Schamlot / Zindeldort / mit Sam-  
meten schweiffen / des gleichen vmbuene Scheublein  
oder Mentlein / aber nicht kurtze Spanische scheub-  
lein / so die vom Adel tragen / auch die woluermögen-  
de / Damaschkene vnd Seydenadlas mit Sammet  
verbremet / vnd nicht besser noch höher / mit Fehes-  
wammen gefüttert / forne vnd auffu fragen zu auff-  
schlegen / mit Nardern / vnd keinen Zobeln / oder  
andern köstlichen Rauchwerck verbremet / tragen.  
Auch

Auch mögen sie von Gold / vnd nicht von Perlen/  
Ketten / funffzig / oder zum meisten sechzig Keimische  
goldgülden / von Arm benden aber nicht ober zwölff  
oder zum meisten funffzehen Cronen schwer / Ein  
par güldene Ring mit einem Edlen steinlin versetzt/  
Auch sammete Mäuder oder Leiblein / mit güldenen  
oder silbern Schnüren oder Knöpflein belegt / güldene  
ne flünderne Hauben vnd Perlene Borten zur zierde  
vnd schmuck tragen. Vnd dagegen sol oben gemelten  
Weibern vnd Jungfrauen / güldene Stieffte / ges  
schmelzte vnd geschlagene güldene Rosen / Spangen  
vnd dergleichen / Auch die Kleynother von Edlen  
gesteinen / in gleichnüs vergüldt Kupfferwerck vnd  
Messing / Item / die grossen langen schleppen an  
Röcken vnd Schauben / auch die grossen weiten  
Springer / zu tragen ganz vnd gar verboten sein.  
Do auch Jungfrauen vor auffrichtung dieser Ord  
nung / an Kleidern vnd Schmuck etwas besser ge  
tragen / dann wie oben vermerckt / die mögen dasselbe  
hin legen vnd behalten / bisz sie sich verheyrathen /  
vnd solche ihrem Stande nach zu tragen befugt sein.  
Vnd wollen ons versehen / es werden sich der Herrn  
Doctorn vnd anderer Gelerten Weiber vnd Töch  
tere / so in öffentlichen Emptern nicht sitzen / sondern  
sonst ihre nahrung vnd vnterhalt allhier suchen / vnd  
wesentlich wohnen / dieser Ordnung auch gemess  
vnd also erzeigen / das es inen / ihren Weib vnd Kin  
dern vnuerweisslich sein mag. Zum

Zum Andern/

Von Handwercksleuten/  
vnd ihren Weib vnd  
Kindern.

**D**ie Handwercks-  
Leuten / inn vnd vor der  
Stadt / sol hiemit von Mans vnd  
Weibes Personen / auch den Kin-  
dern / Sammet / Adlas / Grob-  
grüen / Tobüen / duppel Taffent / Carteck / vnd an-  
der hoher vnd guter seidener Zeug oder Wahren/  
In gleichnüs güldene Ketten / Armbande / güldene  
Kinge / flinderne Hauben / vnd Perlene Borten zu  
tragen / ganz vnd gar verboten sein. Der Mann  
sol ihme an einem guten Tuch zum Mantel oder  
Rock / auff das thewerste zu dreissig Groschen / mit  
Carteckenen / oder zum höchsten Bindeldorten auff-  
schlegen / Vnd ihre Weiber vnd Töchter / an einem  
Tobüen oder Carteckenen Leiblein / vnd zu Röcken  
an einem andern Krahmzeuge / von Ischamloth /  
B Vorstadt/

Vorstadt / Harlas / Macheyer / vnd Cetin begnüg  
gen lassen. Bufensammet / er sey schlecht oder gemüs  
delt / denen mögen die Weibes Personen zu ihren  
Schweiffen / zünlicher massen / vnd nicht zu hoch /  
oder do sie klein / deren nicht zu viel gebrauchen vnd  
tragen. Vnd sollen ihnen Marderne auffschlege  
auff Scheublein zu tragen / desgleichen gantz Silberne  
Messerscheiden vnd Gürtel anzuhengen / ver  
boten sein.

Wollen aber die vermögenden Handwercks  
Weiber vnd ihre Töchter / einen Sammeten / oder  
sonsten einen andern seidenen Sorten zu Gürteln  
gebrauchen / vnd dieselben am schloß vnd gehencke /  
desgleichen die Messerscheiden mit Silber / vns  
vergüldet / oben / in der mitte / vnd am ende  
einfassen / vnd zu Ehren ombgürten /  
das sol ihnen nachgelassen  
vnd vergönnet  
sein.

§

Zum

Zum Dritten /

Von dem gemeinen

Mann/ Hausgenossen/ Taglöh-  
nern vnd Dienstboten.



**D**enn Johrsted-  
tern / so keine Hand-  
wercke können/sie seind Heuß-  
lich/befessen oder nicht/ Item/  
Taglöhnern / vnd allen  
ihren Weibern vnd Kindern/  
Item allen Dienstboten/von  
Weibes vnd Mannes personen / auch den faulen  
Magden / so niemand dienen / auff dem Solde vnd  
der Behrenhaut liegen / sich mit Nehen / Krausen  
aufbrechen/ vnd Höckeleynehren / sol Senden vnd  
Sammet / wie das namen haben mag / Gold vnd  
Silber / frembde vnd außlendisch Tuch / vnd alle  
bundte Schweiff / sonderlich die Springer vnd gül-  
dene Krenze / so wol auch Goldgülden / güldene  
Steinlein / vnd ander Armschmuck / zu tragen  
B ij genzlich

genzlich verboten sein. Und sollen ihnen Mann/  
Weib / Kinder und Gesinde / an gemeinem Land-  
tuch / Parchend und Leinwand benötigen lassen.  
Zu Schweiffen und Leiblein aber mögen sie Har-  
las / Bohrstadt / Setin und Macheyer / ohne eini-  
gen Sammet / er sey gut oder geringe / gebrauchen/  
Zedoch das die Schweiffe ober ein Viertel von der  
Ellen nicht breit sein. Ihre Ruffschorten sollen  
nur von Sammet / und keinem Golde sein / Doch  
mögen sie dieselben mit Guldeneu oder Silbernen  
Schnüren belegen lassen / und tragen.

Ein Ehrbar Rath wil auch in gemein ver-  
boten und abgeschafft haben die langen / dichten /  
vnsletigen / grossen Krausen / bey Manns und Weis-  
bes Personen. Und mögen die Weiber und ihre  
Töchter / Schuhe mit Sammeten Käplein / doch  
ohne güldene und silberne Schnüre belegen / tragen /  
Und die Mannes personen / Schuhe mit Sammet  
verwülstet oder verkördert / nicht führen.

Weil auch in newligkeit die Strausz und an-  
dere frembde Federn / vnter der gemeinen Hand-  
wercksbursch hauffenweis von allerley farben zu  
tragen / gar gemein worden / So sollen sie auch  
nunmehr in gemein ganz und gar / und sonderlich  
denen /

denen / so nicht Hofgesinde oder Kriegsleute / ver-  
boten / vnd einem nicht mehr / dann eine Feder / sie  
sey also gewachsen / oder sonsten von farben / wie sie  
wolle / vber Sechs / oder den vermöglichsten vber  
zwölff Groschen würdig / zu tragen erleubet sein.

Vnd sollen sich Junge / es seind Bürgerkinds  
der oder Handwercksgefallen / recht silberner oder  
guldener Schnüre / oder Posamentborten / an  
Mänteln / auch Hosen vnd Wammes / Kollern  
oder Leiben / Silberner Knöpffe / vnd dann auch  
Seydene Strümpffe zu tragen / gantzlichen ent-  
halten.

Vnd hiemit wil ein Ehrbar Rath einem jedern  
mit ernst geboten / auch gewarnet haben / seinen  
Stand vnd das Gebot in gute acht zu nemen / vnd  
sich demselben gemess zu erzeigen.

Würde aber einer oder der andere wieder  
diese Ordnung / wie leichtfertiger Leute brauch ist /  
handeln / auch vbel darvon reden / der oder dieselben  
sollen nach gelegenheit der verbrechung / vnd ihres  
vermögens / willkürlich vnnachlessig gestrafft / auch  
wol gar von der Stadt getrieben / vnd nicht gedul-  
det werden.

B iij

Es wil

Es will auch ein Ehrbar Rath das Handwerk  
der Schneider allhier / auff diese Kleiderordnung  
gewiesen haben / dieselbe in gute acht zu nemen / das  
ein jeder Meister / dem etwas zur Arbeit gebracht  
wird / sich darnach richte / vnd keines weges  
darwieder handele / damit derselbe nicht  
auch sonderlich derhalben möge zur  
Rede gesetzt vnd gestrafft  
werden.



Von



# Von Verlöbnußen.

**A**lle Verlöb-  
nuße sollen / wie bishe-  
ro löblich herbracht / öffentlich  
vnd ehrlicher weise / jedoch mit  
dieser bescheidenheit vnd vns  
kosten / gehalten werden / Das  
die vermögenden Bürger vnd Hender mehr nicht /  
dann zweene Tisch Mannes vnd Weibes Volck /  
Die Handwerker nur zu einem Tisch / von nehesten  
Freunden / an Mans oder Weibes personen / Vnd  
der gemeine Mann gar keine Geste laden vnd spei-  
sen / sondern nur bey einer ehrlichen vnterredung /  
dabey auff jeder seite nicht ober vier Personen sein  
sollen / vnd einen Trunck an Bier oder Landwein  
wenden vnd bleiben lassen. Vnd sollen auff einem  
Tisch Geste mehr nicht / dann zehen oder zwölff  
Personen gerechnet sein / Auch an Essen mehr nicht /  
die wolhabenden fünff / vnd die andern Bürger vnd  
Handwerker nur vier Gerichte / neben dem Obst /  
Kese vnd Kuchen auftragen / reichen vnd geben /  
Vnd

Vnd Sommerzeit vber Zehen / Winterzeit aber  
vber Neun vhr nicht sitzen. Der gemeine Mann  
aber / in vnd vor der Stadt / sollen es nur bey  
Trunck vnd Kesenbrot bleiben lassen / wie obstehet.  
Wurde aber jemand mehr Personen laden / vnd  
vber die bestimmte zeit Tischen vnd Zehren /  
der oder dieselben sollen drey  
Gulden zur straff  
erlegen.



Von

# Von Hochzeiten.

**I**n dieser Stadt  
vnd Behstung Dresden/  
sol keiner von der Bürgerschaft  
vnd anderen / die dem Rath zu  
gethan / sie seind vnter ihnen  
Heußlich besessen / oder nicht / so  
Hochzeitliche Ehren vnd Freude  
anstellen / vnd gemeiner Stadtkirche vnd Ratho  
haus gebrauchen wollen / mehr Geste nicht laden  
noch bewirten / dann wie folget.

## Nemlich:

**D**e vom Rath / vnd andere vermögende Leu  
te / sollen mehr nicht / dann auff zehen Tisch /  
die frembden vnd auffwartenden Personen /  
auch Kinder vnter zehen Jahren außgenommen /  
Die Handwercker auff sieben / Der gemeine Man  
aber / so Heußlich besessen / mehr nicht / dann auff  
vier Tisch / Vnd letztlich die Hausgenossen vnd  
Tagelöhner für der Stadt / nur auff zweene Tische  
zur

zur Hochzeit oder Wirtschafft an Gesteu einladen  
vnd bewirten.

So sollen auff einen Tisch nicht mehr dann  
zehnen oder zwölff Personen gerechnet sein / vnd dem  
selben / es sey gleich eine frühe oder abend Hochzeit /  
an Essen so viel Gerichte / wie folgen wird / vnd darü-  
ber nicht gereicht werden. Den Ersten sechs Ge-  
richte / ohne den Kese / Obst vnd Kuchen / Den An-  
dern fünffe / Vnd den Dritten vnd Vierten / vier  
Essen oder Gerichte auff das meiste mit dem Kese /  
Obst vnd Kuchen / vnd darüber nicht / Jedoch / das  
mit mancherley Gebratens vnd Fischen die Schüs-  
sel nicht vberheufft / vnd grosser vberflus gebraucht  
werde. Auch sollen hiermit alle Schaw vnd Bey-  
essen ganz vnd gar abgethan sein. Vnd welcher  
mehr Tische besetzt / auch mehr Essen reichen vnd  
geben wird / der sol von jedem Tische vier Gilden /  
vnd von einem jedem Gerichte einen Gilden zur  
straffe vnnachlessig geben.

Do nun einer vnter den Vermögenden / zu besse-  
rer bewirtung seiner Geste / frembde getrencke einzus-  
legen / Auch die Nere auff dem Rathhause hierzu  
vnd zu Commissionen erbarwete Stube / vnd das  
Rathhaus zu einem ehrlichen Tanz zu gebrauchen /  
bedacht /

bedacht / der sol den Rath zuvorn vmb erlaubnüs  
begrüssen vnd bitten / auch einen Thaler von der  
Stuben geben.

Nachdem auch in wenig Jahren ein Newer  
schädlicher brauch auffkommen / das man zweyerley  
Hochzeitbitter von Meinnern vnd jungen Gefellen  
gebraucht / vnd neben den Krenzen auch Ringe /  
Schnuptrücher / Strauß vnd andere frembde Fe-  
dern von allerley bundten farben / so viegeld kosten /  
keuffen / vnd sie damit außsenden müssen / Als wird  
für gut vnd nothwendig bedacht / auch hiermit ge-  
ordnet vnd geschafft / das man zu Hochzeitlichen  
Ehren vnd Freuden / nur zweene junge Gefellen zu  
Brautdienern vnd Hochzeitbittern / alleine mit  
Krenzen / ohne Federn / Ringe vnd Schnuptrüchern  
außsenden / vnd die Hochzeitgeste ansprechen vnd  
laden lassen sol / Die sollen sich auch nach dem  
Hochzeitzedel vnd Verzeichnüs richten / vnd außser-  
halb der Jungen gefellen / derer man auff jedem Tisch  
zweene / sonderlich zum auffwarten vnd Tanz /  
bitten sol / darüber nicht schreiten noch mehr bitten /  
dann derselbe in sich helt vnd vermag.

Das man auch bisanhero zweyerley  
Spielleute / von Stadtpfeiffern vnd Siedlern /  
S ij die

die nicht allein den jenigen / so die Kosten tragen /  
sondern auch den geladenen Gästen / bey einer jeden  
Mahlzeit mit dem Teller auffwerffen hoch be-  
schwerlich sein / gebraucht / Wird auch für gut ange-  
sehen / das nun hinfürö der gemeine Mann / ihnen  
selbst zum besten / vnter Pfeiffer vnd Drommelschlä-  
ger / Stadtpfeiffer oder Siedler / welches ihnen vnter  
diesen dreyen am liebsten gefellet / eine kiesen / vnd  
nicht so viel Spielleute gebrauchen / Vnd das man  
ihnen vor oder nach dem speisen / zu dem verordneten  
Lohn / wie folgen wird / mehr nicht / dann drey Essen /  
neben etlichen kandeln Bier / vnd eine kandel Wein /  
damit sie nüchtern bleiben / vnd ihren dienst mit bes-  
serer bescheidenheit / dann bißanhero geschehen / ver-  
richten / reichen vnd geben sol.

Von Hembden vnd Schnuptüchern sol die  
Braut niemande / dann dem Brutigam vnd den  
nehesten dreyen Freunden verehren / vnd sonst  
niemande.

Vnd wenn man den Kirchgang halten / vnd  
die Braut die Krenze außtheilen wil / mag die ver-  
mögende Braut dem Brutigam von Blumen /  
oder sonst einen gemachten Kranz / nach gelegen-  
heit der Zeit vnd Jahres / mit einer Schnur von  
anderthalb

anderthalb unzen Goldes umbwunden/wol geben/  
doch das kein Edelgestein / Perlen/ güldene Rosen/  
noch ander hoher Schmuck darbey gefunden noch  
gesehen werde/bey straff fünfß Gulden.

Der beyder Brautdiener Krenze sollen auch  
dergleichen sein / vnd beyde mehr nicht / dann eine  
halbe unze an Golde haben. Die andern Hoch-  
zeitkrenze aber sollen allein von Blumen / oder  
wolriechenden Kreutern gemacht sein / vnd ohne  
silberne oder güldene Schnüren außgetheilet wer-  
den.

In den Handwercken aber mag die Braut  
ihrem Breutgam / wie obsteht / einen Kranz von  
Blumen/oder sonsten mit einer güldenen Schnuer/  
einer halben unzen schwer / vnd den beyden Braut-  
dienern jederm einen Kranz / vnd beyden von einem  
viertel einer unzen schwer von Golde schmücken /  
vnd verehren.

Was aber den gemeinen Mann vnd derer  
Breute betriefft / die sollen schlechte gemachte Blu-  
menkrenze den Breutgamen vnd ihren geladenen  
Hochzeitgesten/ ohne einiges Gold/ außtheilen/ bey  
straff zweyer Gulden.

§ ij

Zum

Zum Kirchgange sol sich Braut vnd Bräu-  
gam/ mit ihrer beyderseits Freundschaft vnd gela-  
denen Gæsten also schicken/ auch von beyden theilen  
denselben fördern/ vnd bald auff einander ohne  
verziehen folgen. Da es eine Frühehochzeit / das  
sie vmb Neunschlegen / vnd alsbald man mit der  
Glocken geleutet/ in der Kirchen sein/ vnd nach voll-  
brachtem Kirchgange vmb zehen Uhr/ Do es aber  
eine Abendhochzeit / vmb drey / vnd zu fünff Uhren  
zum lengsten zu Tisch vnd zum Essen gesetzt sein/  
Also auch Mahlzeit halten/ das man nach gehalten-  
ner Mittagsmahlzeit zu rechter zeit das Geschenck  
fördere/ vnd vmb zwen Uhr/ auch gegen Abend vmb  
acht Uhr auff das lengste zu Tanze komme / vnd  
alldo etliche Ehrentenke/ züchtig vnd ohne vppigkeit  
des verdrehens/ einspringens/ vnd hin vnd wieder  
lauffens / auff zeit vnd maß/ wie folget / thun vnd  
halten. Wie dann auch hinfürder Weiber vnd  
Jungfrauen / wie vor alters / bey den Armen / vnd  
nicht bey den Heiden/ zu vnd vom Tanze geführet  
werden sollen / welches der jenige / so die Hochzeit  
ausrichtet/ anordnen sol. Auch sol der Tanz im  
Sommer vber zehen/ vnd Winterszeit vber Neun  
Uhr nicht wehren. Wie dann nach dieser sehtge-  
melten zeit das Trommelschlagen / Instrumenta/  
auch Seiten vnd andere Spiel/ auff Gassen vnd  
in Heus



in Heusern weiter nicht gehört werden sol/alles bey  
straff fünff Gulden / Es sey mit dem Kirchgange/  
oder auff das Tanzhaus / vnd wieder daruon zu  
gehen / do die bestimmte zeit nicht gehalten wird / vn-  
nachlässlich einzubringen. Vnd do die Spielleute  
sich bey Nacht vber die gesetzte zeit hören lassen / sol-  
len dieselben mit dem Gefengnis gestrafft werden.

Auff den andern Hochzeitag sollen die ver-  
mögenden zur Mittagsmahlzeit oder Brautsup-  
pen / ausserhalb der Frembden / mehr nicht dann  
drey Tisch / Vnd die Handwerker vnd gemeiner  
Mann nur zween Tisch speisen / vnd sich von beyden  
theilen darnach achten / das sie vmb Ein vhr auff  
dem Tanzhause / auch zu vier vhren auffn Abend  
wieder in der Wirtschafft sein / Sonsten sol man es  
desselben Tages mit der Abendmahlzeit vnd Tanz/  
wie den vorhergehenden Hochzeittag / vnd  
nicht anders halten / bey voriger  
gesetzter straff.



Vom

# Vom Lohn/ derer / so auff der Hochzeit dienen.

**W**er den Stadt  
oder einen andern  
Koch zu seiner Hochzeit ha-  
ben wil / der sol ihme dem  
Meister auff zehen Tische /  
Drey gülden vnd achtzehen  
Groschen / vom Tisch Acht  
Groschen / Auff sieben Tische / Zweene Gülden vnd  
Achtzehen Groschen / vom Tisch sechs Groschen /  
Auff vier Tische / Ein Thaler / auch vom Tisch sechs  
Groschen zu Lohne geben / Vnd an den Wildpert-  
heuten keinen theil noch gerechtigkeit haben. Hierüs-  
ber sol er auch von Braut vnd Breutgam / in für-  
tragung des Braut oder Schawessens / mehr nicht /  
dann einen halben Thaler zu gewarten haben.

Dem Vnterkoch oder Köchin sol man geben /  
Von zehen Tischen / Ein gülden vnd neun Groschen /  
Von sieben Tischen / Ein Gülden / Vnd von vier  
Tischen / Achtzehen Groschen.

Einem

Einem Küchenbuben oder Bratenwender /  
so viel der sein werden / jedem einen Tag Neun  
Pfenning.

Einer Kuffwäscherin vom Tisch ein groschen.

Einem Weibe / so Kandeln / Schüsseln vnd  
anders borget / holet / auch darauff achtung giebet /  
das nichts darvon verrückt werde / vnd wiederumb  
heim schaffet / von jedem Tische zweene Groschen /  
vnd mehr nicht geben / alles bey straff eines guten  
Schokes.

Hierbey sol auch bey gefakter Peen verboten  
vnd abgeschafft sein / In der Küchen vnd am Tisch  
bey dem Wasser aufsetzen / etwas vom Gelde in das  
Becken zu werffen / zu foddern / noch zu nehmen.

Der Koch sol weder für sich / noch sonst aus  
der Küchen kein Essen wegschicken / dann was ihm  
der Hochzeitausrichter durch den Küchenmeister  
befehlen leffet / Viel weniger sollen sich der Unterkoch  
oder Köchin / auch die Jungen vnd Weibesperso-  
nen / so in der Küchen vnd sonst dienen / dasselbe zu  
thun vnterstehen / sondern ein jedes ihm an dem ge-  
ordneten Lohn begnügen lassen.

Nachdeme auch in den Handwercken ein bö-  
ser gebrauch eingerissen / Wann eines Handwerck-  
mannes

mannes Sohn oder Tochter Wirtschaft gehalten/  
das man den Eltisten vnd Biermeistern / von Essen  
vnd Trinken aus Küch vnd Keller etwas langen  
vnd schicken müssen / Als wil man dasselbe / bey straff  
Zwen guter Schock / welche halb der Hochzeit aus-  
richter / vnd die ander helffte das Handwerk geben  
vnd erlegen sollen / ganz vnd gar abgeschafft vnd  
verboten haben.

Also sol es auch im Keller mit Bier vnd Wein  
gehalten werden.

Wer der Stadtpfeiffer brauchen wil / denen  
sollen sie den fürnemesten vnd wolhabenden Bür-  
gern mit ihren Instrumenten / Den Handwerkern  
vnd gemeinem Mann aber nur mit Drummel vnd  
Pfeiffen dienen. Braut vnd Breutgam den ersten  
vnd andern Hochzeittag in die Kirche vnd zum  
Tanze / vnd wieder anheim beleiten / auch zur Essens-  
zeit für den Tischen / wie hero kommen vnd breuch-  
lich / auffwarten / Denen sol man / alter Ordes-  
nung nach / von jedem Tisch drey groschen reichen  
vnd geben.

Do auch einer neben den Stadtpfeiffern die  
Geiger oder Siedler haben wolte / dem sol es / son-  
derlich den vermögenden / den Handwerkern vnd  
gemeinem

gemeinem Mann aber gar nicht / vergönnet vnd  
nachgelassen sein / vnd ihnen von jederm Tisch zweien  
groschen gereicht werden.

Vnd sollen sich beydes / die Stadtpfeiffer /  
Geiger vnd Drommelschläger / nur einmahl / als  
den ersten Hochzeittag / vnd sonst nicht / Zeller  
auffzuwerffen vnterstehen / bey Straff des Gefen-  
gnus / vnd ihnen an der geordneten Besoldung  
Speiß vnd Tranck begnügen lassen.

Wolte auch einer an dem ersten Bitt vnd  
Welsztage / wie man es zu nennen pfleget / die  
Hochzeit auffwärter vnd neheste Freunde / wie her-  
bracht / sonderlich einladen / bewirten / mit Seitens-  
spielen frölich machen / vnd einen ehrlichen züchti-  
gen Tanz thun lassen / der sol vnd mag die Geiger /  
oder einen Organisten hierzu / jedoch lenger nit / wie  
oben auch gemeldet / als im Sommer bisz vmb Zehen /  
vnd Winterszeit vmb Neun vhr / in das Haus / vnd  
nicht außershalb desselben bestellen / vnd ihnen auff  
einen Abend mehr nicht / dann einen halben gülden /  
ohne auffwerffen des Zellers / geben / bey straff  
eines guten Schockes vnmachlessig einzubringen.  
Möchte aber jemandes das mit einem Fiedler / Lau-  
ten oder Zitterschläger alleine / zu ringerung des  
Kostens / bestellen / dem stehet es zu thun beuor.

Vnd nachdem vor alters hero kommen / vnd  
bisher also gehalten worden / das Braut vnd  
Breytgam wegen des Kirchgangs / Blockenleuten /  
Ehelichentraven / Singens vnd Orgelschlagens /  
einen Guldengroschen oder Thaler dem Blöckner  
reichen vnd geben müssen / Davon die Kirche Ein  
Groschen / Der Diacon / so trawet / drey Groschen /  
Der Cantor zwölff groschen / Der Blöckner sechste  
halben Groschen / Der Organista einen Groschen /  
Vnd beyde Calcanten vnd Pulfanten anderthalben  
Groschen bekommen haben sollen / So sol es auch  
nochmals dabey wenden vnd bleiben.

Vnd weil sie zum theil auch auß der Hochzeit  
küchen vnd Keller etwas an Speis vnd Franck zu  
gewarten gehabt / vnd derhalben allerley klage für  
gelauffen / Als ordnet ein Ehrbar Rath / das nun  
hinfüro sieben Groschen dem Organisten / Zweene  
groschen den Calcanten / vnd zweene Groschen den  
Pulfanten / zu der oben gesagten gebürenden vier  
vnd zwanzig groschen / so der Blöckner bekömmet /  
vnd wieder außtheilen muß / für das Hochzeitessen  
vnd Trincken gereicht vnd gegeben werden sollen.

Mehr sol man geben / Zweene groschen dem Büt-  
tel alte gebühr von dem Rathhause zu fehren / vnd  
Vier groschen für das Hochzeitessen vnd Trincken.  
In gleichs

In gleichnuis / Zweene groschen den beyden  
Gerichtsdienern.

Vnd Zweene groschen den beyden Betteluoig-  
ten / auch für Essen vnd Trinken.

Sechs groschen dem Nachrichter / vnd sei-  
nen zugeordneten Wächtern / das sie zum Tanz die  
Rathhauses Thüren in acht haben / vnd niemandes  
damm die geladenen Hochzeitgeste dahin kommen  
lassen. Wie dann frembden / so nicht Hochzeitgeste  
sein / auff das Rathhaus zu kommen / vielmehr zu  
Tanzen / ganz verboten sein sol. Do aber jemand  
so kühn vnd vnuerschemet befunden / der als ein vn-  
gebetener Hochzeitgast / auff das Rathhaus sich  
nötigen / vnd zu Tanzen vnterstehen würde / sol er  
durch die Gerichtsdienner mit schimpff vom Rath-  
hause getrieben werden. Do man auch die newe  
Rathsstube brauchet / vnd er mit auffwartet / muß  
man ihme zwölff Groschen geben.

Altem brauch nach hat man vor der zeit dem  
Gräbermeister vnd beiden Keit oder Thürknechten /  
von den Essen / so man in jetztgemelte Stube ge-  
schicket / die Gallarten gelassen / dorein sie sich alle  
drey getheilet / Wo nicht / vnd man sie wieder in  
die Hochzeit gefoddert vnd tragen lassen / hat man

D iij

ihnen

ihnen einen Thaler dafür reichen müssen / sich  
darein zu theilen. Weil es aber die jenigen / so die  
Wirtschaft austrichten / gemeiniglich veruielet / vnd  
die Gallarten zu der zeit den Hochzeitgesten wenig  
anmütig vnd nützlich / dardurch aber vergebener  
unkost geursachet / Als sollen die Gallarten hinfür  
der auff dem Rathhause ganz abgeschafft sein / vnd  
alleine Kuchen / Confect vnd Obst auffgesetzt / vnd  
dem Grebermeister vnd Muskreutern / welche die  
Stube wieder saubern lassen müssen / mehr nicht /  
dann Zwölff groschen gegeben werden.

Wer des Raths Küchen / sie sey groß oder  
klein / brauchet vnd auffschlagen lesset / der giebet  
vom schock Breter / so viel er derer darzu bedarff /  
dem Rath drey groschen / vnd Dreissig groschen  
dem Zimmerman / der sie auffrichtet / auch wieder  
abbricht / in alles.

Nachdem man auch der Armen nicht vergessen  
sol / vñ bißanhero im brauch gehalten / das man ober  
der Ersten Mahlzeit / aus dem Gotteskasten vnd  
Hospitalien / etliche blecherne verschlossene Büchsen  
auffgesetzt / das manchem ehrliebendem Gast ver-  
drieslich gewesen / Als wird für gut vnd bequem  
geachtet / das man nun hinfüro auff Hochzeiten  
einen



einen zihnernen Teller / mit einem zimlichen hohen  
Kande / darauff gezeichnet stehet /

### Gottesfasten vnd Hospitalia.

für jetzt gemelte Büchsen auffsetzen sol / darauff mag  
ein jeder seines gefallen legē / was er wil. Diesen  
Teller sol der Marschalch einer jeden Stuben von  
Tischen nemen / vnd alsbald dem / der die Büchse  
bringet / das Geld von Tischen zu Tischen darein  
selbst stecken / das sol hernach in drey Theil getheilet /  
vnd an einen jeden Orth das seine gereicht vnd ge-  
geben werden / Welches man zur nachrichtung auch  
anhero zeichnen wollen.

Mit dem Cantore vnd armen Schülern  
sol es bey voriger alter Ordnung / ein Gesangbuch  
auffzulegen / bleiben.

Dem jenigen / so Tische vnd Bencke borget /  
vnd wieder zu Hause bringet / sol man von ei-  
nem Tisch vnd zugehörigen Bencken / so viel derer  
sein / Einen groschen geben.

Lezlich wird auch für notwendig geacht vnd be-  
dacht / Nachdeme bisanhero Diener vnd Mägde /  
so auff Wirtschafften auff ihre Herrn / Frawen vnd  
Jungfrawen warten / sich mit gewalt / vnd sonder-  
lich / wenn man Braut vnd Breutigam schencken  
vnd

vnd verehren sol / in die Stuben vnd Gemach für  
die Tische dringen / vnd allerley hinderung thun /  
Das sich dieselben nach verrichtem dienst wieder zu  
Hause begeben / vnd also lange daheim verwarten /  
biß man ihrer zu rechter zeit bedarff / Do sich aber  
eines zu zeitlich wieder gestelte / das er sich oder dies  
selben der Gemach / darinnen die Beste sitzen / ent-  
halten / vnd an ort vnd ende begeben / do sie fürsetz-  
lich vnd mit willen niemandes beschwerlich oder  
hinderlich sein / Dessen ein jeder geladener Hoch-  
zeitgast die seinen wird zu verwarnen vnd anzukun-  
ten wissen / das sie sich deme gemess erzeigen / vnd kei-  
nem zu schimpff verweist werden dürffen.

Weil auch befunden / das sich etliche von  
Mann vnd Weibes personen mitte einflechten / vnd  
für Diener außgeben / vnd an Speiß vnd Tranc  
einander reichen vnd verschleppen / auch wol anders  
mitte nemen / so ihnen nicht gebüret / auff die sol mit  
fleiß acht gegeben / Vnd do dergleichen jemandes  
betretten wird / der sol nach gelegenheit  
gebühlich gestrafft  
werden.



Von

# Von Kindteufften / vnd andern obermessigen Gasteinladungen.



**V**on Kindteuff-  
ten vnd andern Gastun-  
gen / sol obermessiger grosser  
pracht vnd vnkosten gantz vnd  
gar abgeschafft vnd verboten  
sein / Doch den Weibern / so in  
Kindesnöthen bey der Kreistes-  
rit gewesen / auch nehesten Freunden / vnd den jeni-  
gen / so zu Gefattern gebeten / vnd zur Tauffe ge-  
standen / eine messige Verehrung an Speisz vnd  
Tranck zu thun / vbenommen sein / Welches man  
in eines jeden gefallen stellen thut / zu thun vnd zu  
lassen.

Es sol auch bey altem wolhergebrachten brauch  
mit dem Muscaten außtheilen bleiben / doch das  
man nur die nehesten Freunde vnd Nachbarinnen  
bitte / vnd dieselben nur denen / so allein zur Tauffe  
gebeten / vnd mitte zur Kirchen vnd wieder heraus  
gehen /  
E

gehen / dieselben neben einem schlechten Confect /  
ohne verguldete Zuckerbilder / vnd einem Trunck  
Wein / reiche vnd gebe. Vnd do sich jemandes vns  
gebeten mitte einflechten wolte / dieselben sollen mit  
schanden abgeweiset werden. So sol man auch der  
Bitterin mehr nicht dann Sechs groschen reichen  
vnd geben.

Die Bettelweiber / vnd ander müßig Weibes  
volck / so bißhero dem Kinde / Gefattern vnd andern  
geladenen Weibern / aus der Kirchen für das Haus  
gefolget / die sollen nun hinfüro gantz vnd gar abge-  
schafft / ihnen nichts gegeben / sondern durch die  
Betteluoigte vom Hause vnd der Gassen getrieben /  
wo noth / mit der Gefengnis gestrafft werden.

Weil auch in newligkeit auffkommen / das die  
Kindbetterin Dreywochen halten / vnd auff solche  
zeit Essen vnd Trincken / neben Confect vnd Kuchen  
aufftragen / darbey man Quasserey helt /  
Solches wil ein Ehrbar Rath gantz  
vnd gar abgeschafft  
haben.



**Zom**

# Vom Begrebnis vnd Trawerbinden vnkosten.

**A**ls nachfolgen-  
dem abcopierten Chur-  
fürstlichem Befehlich/ werden  
dieser Stadt vnd Behstung  
Einwohner vom Adel/ Doctores/  
oder wes Standes die sein  
mögen / so wol die Bürgers-  
schafft / so frembde Geste auffnehmen vnd beherbrin-  
gen / klerlich vernemen/ wie man sich in Begrebnis-  
sen / mit außtheilung der Carteckenen vnd anderer  
Trawerbinden / zu ersparung vergeblichen kostens/  
erzeigen vnd verhalten sol.

Solches ist denen/ so dem Rath nicht zugethan  
noch verwandt / zur nachrichtung / der Bürgers-  
schafft aber zur warnung allhier mitte anzuhengen/  
für gut angesehen vnd bedacht worden / Zweiffels  
ohne / ein jeder werde sich hierinnen der Hohen  
Obrigkeit zu schuldigem gehorsam seinem Stande  
gemess erzeigen.

E ij

Daneben

Daneben ordnet vnd setzet ein Ehrbar Rath/  
bey straff eines Silbern Schockes / sonderlich das  
die Bürgerschaft / von Handwercksleuten in der  
Stadt / auch die für den Thoren in Vorstedten / keine  
Trauermentel für sich zeugen / viel weniger Kin-  
dem oder Freunden geben / vnd nur Zündelne / vnd  
gar keine Carteckene Trauerbinden / drittehalb Elle  
lang / vnd nicht lenger / den Leichtregern / vnd Vier  
par den nehesten Freunden austheilen.

So sollen auch die andere wolhabende Bür-  
ger / so keine Handwercke können / vnd Carteckene  
ganze oder halbe Trauerbinden austheilen wollen /  
niemand mehr / dann den Leichtregern / vnd vier par  
nehesten Freunden / dieselben reichen vnd geben.

In gleichniß sollen der fürnemen Bürgers  
Weiber / wie obstehet / ihre Trauerschleyer nicht auff  
Adelisch / schmal auff der Nasen tragen / auch die  
Trauerschleyer nicht also groß / sondern nur halben  
Schwebisch breit / auff acht Personen aus-  
theilen vnd tragen / alles bey oben ge-  
melter Geldstraffe.



Chur.

Churfürstlicher  
Befehl.

Von Gottes Gnaden

Augustus / Herzog zu Sachsen /  
Churfürst / ic.

**A**lleu Leben Betreuen /  
Unsere verordente Stadt-  
halter / Rätthe vnd Hofediener / ha-  
ben vns vnterthenigst fürbringen  
lassen / das sie zu abwendung des  
vergeblichen Kostens / welcher bishero in Begreb-  
nissen / mit auftheilung der Carteckenen vnd ande-  
rer seidenen Trauerbinden / auffgewendet ist wor-  
den / sich mit einander vergliechen / das sie forthin /  
ob nach Gottes willen / in eines oder des andern  
Hause Leichen zu bestatten sein werden / sie derer kei-  
ne mehr / dann alleine denen / so die Leiche tragen /  
vnd den nehesten Freunden / die mit verdecktem Ans-  
gesicht derselben zu folgen pflegen / auftheilen / noch  
auch einige von andern annemen / aber doch sich

E iij

in für

In fürfallenden Begrebnüssen gegen menniglich / der  
sie darzu erfordert / Christlich / mitleidentlich / mit ge-  
wöhnlicher Trauerkleidung erzeigen vnd verhalten  
wolten / Mit bitt / das wir in dieser vnserer Stadt  
durchaus gleichförmige Vernehmung thun wolten.

Wann wir dann selbst erkennen / das mit ders-  
gleichen unnötigem Kosten vnd Leichgeprenge den  
verstorbenen nichts gedienet / der Freundschaft  
aber vnd Erben (sonderlich da / wie zu geschehen  
pfelet / der Arme es dem Reichern vnd das vermö-  
genden gleich thun wolte) hoch vnd viel geschadet  
würdet / Wir vns auch erinnert / das in vnserer  
nehestmahls Newen publicierten Kirchenordnung  
vnd General Articulin solches gantzlich verboten /  
vnd mit ernst darob zu halten / verordnet worden ist /  
Als haben wir vns solche ihre / vnserem Mandat zu  
gehorsam / geschehene Vereinigung so viel desto mehr  
guedigst gefallen lassen.

Vnd befehlen euch hiermit / Ihr wollet allen  
Einwohnern ewerer Stadt / sie seyen vom Adel /  
Doctores / oder wes Standes sie wollen / bey denen  
Trauerbinden auszuthailen gebreuchlich herokom-  
men ist / krafft disß Befehlichs / aufferlegen / das  
auch sie sich dieser vnserer Verordnung gemess / mit  
bestattung



bestattung ihrer Leichen/verhalten/ Inmassen dann  
auch ihr vnter euch selbst es also / vnd nicht anders/  
halten wollet.

So viel aber vnser eigen Gesinde belanget/der  
ren halben / vnd wie es mit bestattung ihrer Leichen  
gehalten sol werden / haben wir vnserm Stallmei  
ster gebührlich befehlich gethan.

Trüge sich dann zu / das frembde vom Adel/  
oder sonst ansehnliche Leute / in dieser Stadt ihr  
Ende beschliessen werden/die nicht Hofegesinde oder  
Einwohner seind / deren Freundschaft wollet ihr/  
so oft es sich begiebet / vnd es noch ist / vermelden/  
das auch sie sich gleichheit zu erhalten / nach dieser  
verordnung richten / vnd die nicht vberschreiten sol  
len. Vnd ihr wollet / das diesem also festiglich jeko  
vnd künfftig nachgesetzt werde / ein fleissiges auff  
sehen haben. Doran volnbringet ihr vnser ernste  
vnd wolgefellige meinung. Datum Dresden  
den 9. Martij / Anno 1583.

Augustus Churfürst.

Vnsern lieben Getrewen/  
dem Rath zu Dresden.

Vnd



**S**o damit dem / wie obste-  
het / in allen Clauseln vnd Puncten  
endliche vnd gehorsame folge ges-  
schehe / Wil ein Ehrbar Rath ein  
ernstes vnd scharffes Auffs vnd  
Einsehen verordnen vnd bestellen /  
vnd die Verbrecher zu gebührender straffe bringen /  
wie dann in deme niemandes verschonet werden sol /  
Darnach sich menniglich zu richten / vnd für vers-  
melter Straffe zu hüten wissen werden. Zu Vhrs  
kunds vnd mehrer bekrestigung / hat man gemeiner  
Stadt kleiner Secret hierauff drucken lassen /  
den 25. Monatstag Octobris / im Jahre  
nach Christi Jesu Gottes vnd Ma-  
rien Sohns Geburt

1 5 9 5.



Wann







Wann wir dann  
gedachter vnser Jun-  
gen Bettern Unter-  
thanen gedeylichen  
nuß vnd auffnemen  
zu befördern geneigt /  
als haben wir solche Articul / auch durch  
vnser in Vormündschafft verordente  
Räthe alhier / vbersehen vnd berath-  
schlagen lassen / Vnd weil befunden / das  
erwehnete Ordnung der billigkeit ge-  
miesz / auch gemeiner Bürgerschaft der  
Stadt Dresden / zu nuß vnd wolfarth  
gereicht / So haben wir obbemelten  
ihrem suchen gnedigst stat gegeben.

Confirmiren demnach vnd besteti-  
gen dem Rache zu Dresden fürgesazte  
Ordnung / hiermit vnd inn krafft diß  
Brieffs / Vnd wollen / das derselben also  
fünfftig

fünfftig nachgelebet / vnd deren zuwe-  
der nichts fürgenommen werde / Trew-  
lich vnd sonder gefehrde. Zu Vhrkunde  
haben wir vns mit eigenen Händen vn-  
terschrieben / vnd vnserer Jungen Bet-  
tern Insiegel wissentlich hierunden an-  
hängen lassen. Geschehen vnd geben zu  
Torgaw / den achzehenden Monatstag  
Nouembris / nach Christi vnser lieben  
Herrn vnd Seligmachers Geburth / im  
Tausent / Fünff hundert / vnd Fünff vnd  
Neunzigsten Jahre.

Friedrich Wilhelm H. Z. Sachsen.

David Peifer D. St.

H. Volhardt.



Dresden /

Bedruckt durch Matthes Stöckel.

M. D. XCV.

M. G. 2770

Handwritten text, possibly a title or author name, appearing as a faint watermark or bleed-through from the reverse side of the page.

M. G.





Pon Ya 2470, Qk

3

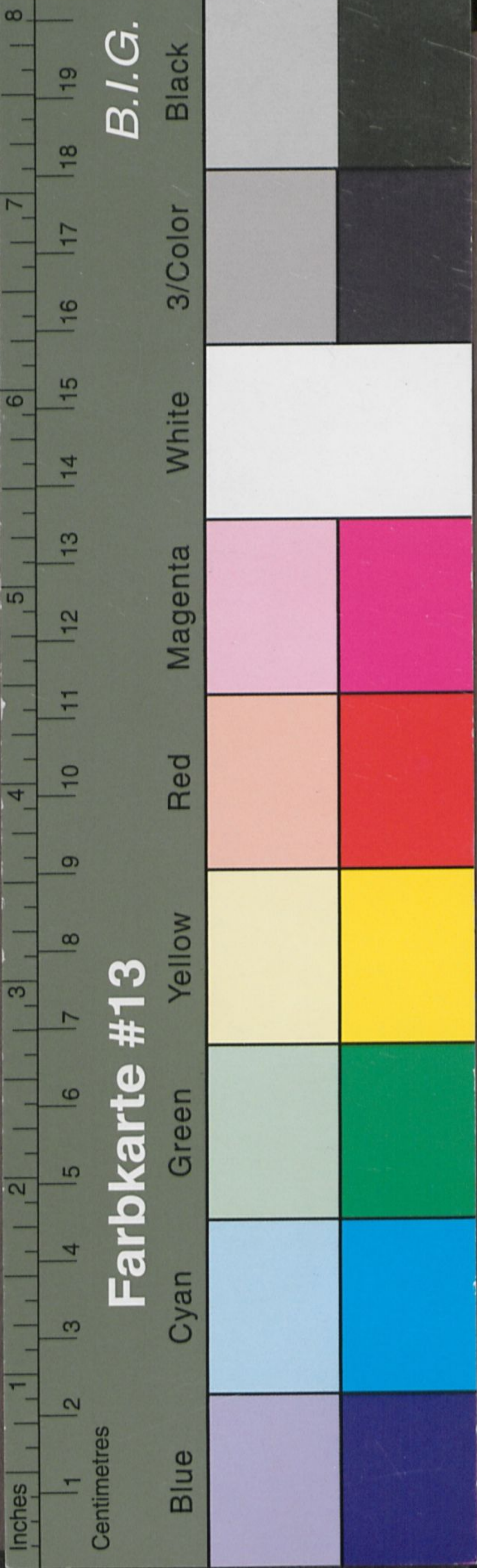
ULB Halle  
003 709 868



G







B.I.G.

Farbkarte #13

h. 74, 23.

Ya  
2470

Eines Ehrbarn Rathes

Der Stadt Dresz=  
den Statuta vnd Ordnung von  
uermessiger Kleidung/Verlobnis/Hochzeit/  
Kindteufften / vnd andern Gastereyen/auch Bes  
grebnis vnkosten / auffgerichtet/

Anno M. D. XCV.

